

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:
1. Illustrirtes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
pusseite (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Kamenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidenbank,
Kudolph Hoffe und C. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

LXV. Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 52.

29. Juni 1898.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Schmiedemeisters August Bernhard Wittner, z. B. in Dresden, eingetragene Grundstück (Schmiedenahrung) Nr. 71 des Brandcatasters, No. 87, 664 des Flurbuchs, Folium 276 des Grundbuchs für Lichtenberg, 1 Hektar 25,0 Ar groß, mit 67,19 Steuereinheiten belegt, geschätzt auf 14 100 Mark, soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 1. August 1898, Vormittags 10 Uhr,
als Anmeldetermin,

der 17. August 1898, Vormittags 10 Uhr,
als Versteigerungstermin,

der 29. August 1898, Vormittags 10 Uhr,
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplanes

ferner
sowie

anberaumt worden.
Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen sowie Kostenforderungen spätestens im Anmeldetermin anzumelden.
Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.
Pulsnik, am 14. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.
v. Weber.

Hofmann.

Die Körkommission für den hiesigen Bezirk besteht während der Zeit vom 1. September 1898 bis mit 31. August 1904 aus folgenden Herren:

Bezirkshierarch Weigel in Kamenz als Vorsitzenden, den Rittergutspächtern Blümling in Nadelwitz und Hauße in Liebenau als Mitglieder und Gutsbesitzer Dr. Weitzmann in Pulsnik M. S., Rittergutspächter Nide in Bischoheim, Vorwerksbesitzer Aron Kelling in Kamenz und Rittergutspächter Bode in Reichenbach als Stellvertreter.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 11. Juni 1898.
von Erdmannsdorff.

Anonyme Eingaben

laufen jetzt in großer Menge hier ein. Meistens betreffen sie den Besuch der Tanzmühen durch Fortbildungsschüler. Die königliche Amtshauptmannschaft wird solange als möglich und soweit das gewünscht wird, den Namen derjenigen Personen nach Außen hin verschweigen, die begründete Beschwerden erheben; muß aber andererseits verlangen, daß wenigstens ihr gegenüber die Anzeigerstatter die Wahrheit der Angaben vertreten. Erfolgt die Anzeige aber ohne Namensunterschrift, so muß angenommen werden, daß Nachsucht oder andere niedrige Beweggründe vorliegen. Anonyme Anzeigen werden deshalb unbeachtet bleiben.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 22. Juni 1898.
von Erdmannsdorff.

Hundesperre betreffend.

Am 20. dieses Monats ist in Weitzbach bei Königsbrück ein fremder Hund — Spitzbastard, männlichen Geschlechts, blaßgelb mit weißen Flecken, circa 1 Jahr alt, ohne Halsband und Steuermark — dessen Besitzer und Herkunftsort nicht zu ermitteln gewesen ist, getödtet und tollwuthkrank befunden worden.

Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit der Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895, § 16 flg. und § 3 flg. der Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 30. Juli 1895, wird daher für die Ortsschaften Weitzbach, Schmortau, Gottschdorf, Neulirch, Koisch, Reichenau, Gräfenhain, Königsbrück, Stenz, Steinborn, Quosdorf und Zietz die Ferklegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also

bis mit 19. September 1898

verhängt und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen angeordnet, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthfranken Thiere gebissen worden sind.

Der Ferklegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortsschaften nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sichern Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorkchrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umher laufend betreten und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. Zur Unterforschung und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M. oder Haft, nicht unter einer Woche, verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche nach davon genomener Kenntniß unverzüglich hier einzusenden hat.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 23. Juni 1898.
von Erdmannsdorff.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Bezirksschulinspektor, welcher vom 25. Juni ab auf 4 Wochen beurlaubt ist, wird während dieser Zeit von Herrn Schulrath Dr. Gelbe in Großenhain vertreten. Alle schriftlichen Eingaben sind nach wie vor hier einzureichen. Nur in dringlichen Angelegenheiten wolle man sich unmittelbar an den Herrn Vertreter wenden. — Hierüber werden die Herren Ortsschulinspektoren noch ausdrücklich ersucht, vorkommende Vertretungsfälle unter Berücksichtigung früher getroffener Einrichtungen soweit als möglich selbständig zu erledigen und nur den Erfolg anzuzeigen.

Der Königliche Bezirksschulinspektor.
Dr. Hartmann.

Freitag, den 1. Juli 1898, Nachmittags 4 Uhr,

gelangen in Hermann Menzel's Gasthof in Pulsnik M. S. größere Posten von trockenen Farbenwaaren als: 50 kg metallgrau, 50 kg kalkgrün, 100 kg weiß, 60 kg altgold, 60 kg blau, 100 kg grün, 60 kg gelb, 65 kg braun, ferner ein Faß enthaltend 160 kg Bleiweiß, 30 kg Möbelüberzuglack und einige kleinere Posten verschiedener Lack gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Pulsnik, den 27. Juni 1898.

Sekr. Kunath, Gerichtsvollzieher.